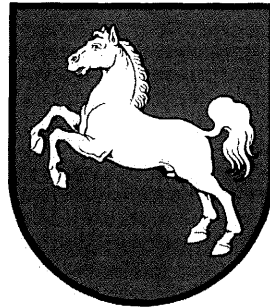
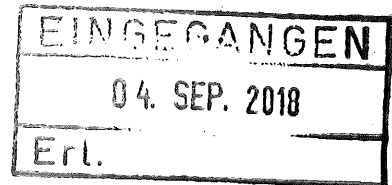


-Abschrift-




Oberlandesgericht Braunschweig

Beschluss

1 W 114/17
3a XIV 256 Amtsgericht Wolfsburg

Zur Geschäftsstelle gelangt
am 31.08.2018

, Justizhauptsekretärin
Urkuudsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Beschwerdesache



Beteiligte:

1.) 

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Lea Voigt, Willy-Brandt-Platz 3, 28215 Bremen,
Geschäftszeichen: LV/S/299/17

2.) Polizeiinspektion Wolfsburg/Helmstedt, Heßlinger Straße 27, 38440 Wolfsburg,
(Geschäftszeichen: 12310-201700437850),

Beteiligte,

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Richter am Oberlandesgericht Schulte als Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant und den Richter am Landgericht Eggert am 30. August 2018 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde vom 30.6.2017 wird der Beschluss des Amtsgerichts Wolfsburg vom 2.6.2017 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers durch die Beteiligte zu 2. am 24.2.2017 rechtswidrig war.

Kosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Die Beteiligte zu 2. hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeführers zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Anhänger des Fußballvereins SV Werder Bremen und sympathisiert mit der dortigen Ultra-Szene. Er besucht regelmäßig Heim- und Auswärtsspiele. Er ist bisher weder strafrechtlich in Erscheinung getreten noch sind gegen ihn Ermittlungsverfahren (insbesondere auch nicht wegen im Zusammenhang mit dem Besuch von Fußballspielen begangener Straftaten) geführt worden. Er ist nicht in polizeiinternen Datenbanken (INPOL, POLAS, Gewalttäter Sport) eingetragen.

Am 24.2.2017 trat der Beschwerdeführer gemeinsam mit 39 weiteren Personen in Bremen die Fahrt in einem Reisebus an, um das Auswärtsspiel des SV Werder Bremen gegen den VfL Wolfsburg in Wolfsburg (22. Spieltag; Anpfiff 20:30 Uhr) zu

besuchen. Beide Vereine standen zu diesem Zeitpunkt auf einem Tabellenplatz in der Nähe der Abstiegsränge. Der Beschwerdeführer war im Besitz einer gültigen Eintrittskarte.

Gegen 17:00 Uhr hielt der Bus auf dem Parkplatz Röhre an der BAB 2. Im Anschluss hieran meldeten Dritte der Polizei unter Angabe des amtlichen Kennzeichens des Reisebusses, dass auf dem Parkplatz von Fußballfans Sachbeschädigungen (sog. Graffiti-Tags „HB02 Ultras“) begangen worden seien.

Eine Funkstreifenwagenbesatzung der Autobahnpolizei übernahm daraufhin die Begleitung des Reisebusses und benachrichtigte die Beteiligten zu 2. Diese übernahm durch ihre Beamten die Begleitung des Busses und stoppte diesen auf einem Parkplatz in einem Industriegebiet in Weyhausen. Dabei waren auch sogenannte szenekundige Beamte anwesend. Zunächst wurden strafprozessuale Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Durchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung) sukzessive durchgeführt. Diese Maßnahmen waren bei dem Beschwerdeführer um 18:30 Uhr beendet. Ein Zusammenhang zwischen der begangenen Sachbeschädigung und dem Beschwerdeführer konnte nicht hergestellt werden.

Die Personen, bei denen die strafprozessualen Maßnahmen abgeschlossen waren, wurden von der Beteiligten zu 2. bis zum Abschluss der Maßnahmen insgesamt zur Erstellung einer „differenzierten Gefahrenprognose“ bis ca. 19:30 Uhr in Gewahrsam genommen.

Sprühdosen o.ä. wurden im Bus nicht gefunden. Gleiches gilt für aktive oder passive Bewaffnung. Es wurden die auf den Lichtbildern (Bl. 51 d. A.) abgebildeten Bekleidungsgegenstände sichergestellt, welche von der Beteiligten zu 2. als Vermummungsgegenstände eingestuft wurden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Lichtbilder Bezug genommen. Ein Bezug zu dem Beschwerdeführer konnte auch insoweit nicht hergestellt werden.

Hinsichtlich der Mitreisenden des Beschwerdeführers lagen danach folgende Erkenntnisse vor:

- Es handelte sich „größtenteils“ um Angehörige der Ultra-Gruppen „Ultra Team Bremen“ und „Infamous Youth“.
- 38 der 40 Fahrgäste waren männlich, einige Businsassen waren erheblich alkoholisiert.
- 8 Businsassen waren in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeichert.
- Von diesen 8 Personen waren 5 Personen am 25.11.2015 an einem Vorfall im Rahmen der Anreise mit der Bahn zu einem Auswärtsspiel in Wolfsburg beteiligt. Dabei kam es zu einer massiven Bedrohung einer Zugbegleiterin und Ausschreitungen von insgesamt überwiegend den Ultra-Gruppen „Infamous Youth“ und „Wanderers“ angehörenden Personen gegenüber der eingesetzten Polizei.
- Ein „Großteil“ der Mitreisenden war nach den Angaben des anwesenden szenekundigen Beamten aus Bremen im November 2015 bei der Anreise mit der Bahn zu einem Auswärtsspiel in Hamburg kontrolliert worden. Dabei wurden Betäubungsmittel, Vermummungsgegenstände, Pyrotechnik und Schutzbewaffnung aufgefunden.

Sodann entschloss sich die Beteiligte zu 2., den Reisebus mit allen Insassen unter polizeilicher Begleitung bis nach Bremen zurückzuführen, wo man gegen 22:30 Uhr eintraf. Toilettengänge der Businsassen während der Fahrt mussten durch optische Signale (Aufblenden, Blinken) bei den begleitenden Polizeibeamten angemeldet werden. Den Businsassen war es nicht möglich, den Bus eigenmächtig zu verlassen.

Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers erfolgte das Verbringen des Busses nach Bremen zur Durchsetzung eines zuvor für ganz Niedersachsen ausgesprochenen Platzverweises. Die Beteiligte zu 2. bringt in diesem Zusammenhang vor, es sei „lediglich“ ein Betretungsverbot für die Stadt Wolfsburg (befristet bis 24:00 Uhr) ausgesprochen worden. Der verkehrsgünstigste Weg zurück nach Bremen habe durch das Stadtgebiet von Wolfsburg geführt. Daher sei der Reisebus auf diesem Weg von starken Polizeikräften begleitet worden. Nach dem Verlassen des Stadtgebiets von Wolfsburg sei der Reisebus zur Überwachung des Aufenthalts- und Betretungsverbots von einem

Funkstreifenwagen des Autobahnpolizeikommissariats Braunschweig begleitet worden. In Höhe Peine sei die Begleitung zuständigkeitshalber von Beamten der Polizeidirektion Hannover übernommen worden.

Mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 17.3.2018, welcher am selben Tag beim Amtsgericht Wolfsburg eingegangen ist, hat der Beschwerdeführer beantragt, die Rechtswidrigkeit der am 24.2.2017 in Weyhausen vollzogenen polizeilichen Freiheitsentziehung festzustellen.

Das Amtsgericht hat nach Einholung einer Stellungnahme der Beteiligten zu 2. mit Beschluss vom 2.6.2017 die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme festgestellt. Zur Begründung hat das Amtsgericht u.a. ausgeführt, es habe sich bei der polizeilichen Anordnung, in dem Reisebus zu verbleiben und mit diesem unter polizeilicher Begleitung zurück nach Bremen zu fahren, um eine Ingewahrsamnahme nach §§ 18 Abs. 1, 19 NSOG gehandelt. Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers (und auch der weiteren Businsassen) sei nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 NSOG unerlässlich gewesen, um das Betretungsverbot durchzusetzen und eine unmittelbar bevorstehende Gefahr der Begehung weiterer und schwerwiegender Straftaten (z.B. Körperverletzungsdelikte auch im Qualifikationstatbestand) zu verhindern. Die Polizei habe sicher davon ausgehen könne, dass die Sachbeschädigung auf dem Parkplatz Röhre aus der Mitte der Businsassen begangen worden sei. Diese seien also bereits ohne direkten Kontakt zu Fans des anderen Vereins und ohne die durch das Spiel hervorgerufene Emotionalität nicht vor der Begehung von Straftaten zurückgeschreckt. Aus diesem Grunde sowie aufgrund der (oben wiedergegebenen) Erkenntnisse über die Businsassen, des Alkoholisierungsgrades der Businsassen und der aufgefundenen Vermummungsgegenstände könne davon ausgegangen werden, dass Insassen des Busses in der zu erwartenden Emotionslage des Spiels und bei weiterem Alkoholkonsum erhebliche Straftaten begehen würden. Die Ingewahrsamnahme allein der Businsassen, die als „Gewalttäter Sport“ gespeichert waren, wäre nicht ausreichend gewesen, um weitere Straftaten zu unterbinden. Allein aufgrund des Umstands, dass der Beschwerdeführer sich einem Bus mit gewaltbereiten Fans, aus deren Mitte bereits Straftaten (Sachbeschädigungen) begangen wurden,

befunden habe, habe die Polizei auch bezüglich des Beschwerdeführers von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1a und b NSOG ausgehen müssen. Die Polizei habe daher alle Businsassen zur Gefangensammelstelle der Beteiligten zu 2. verbringen dürfen. Die begleitete Rückführung des Busses nach Bremen stelle sich insoweit als milderes Mittel dar. Von einer richterlichen Anhörung und der Einholung einer richterlichen Entscheidung habe die Beteiligte zu 2. absehen können, da die Einholung einer solchen Entscheidung mehr Zeit in Anspruch genommen hätte als die Rückführung nach Bremen.

Der Beschwerdeführer hat gegen diese ihm am 30.6.2017 zugestellte Entscheidung des Amtsgerichts noch am selben Tage sofortige Beschwerde eingelegt. Die sofortige Beschwerde hat er sodann mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 1.8.2017 begründet. Er ist u.a. der Auffassung, das Amtsgericht habe sich nicht zu der Ingewahrsamnahme zwischen 18:30 Uhr und 19:30 Uhr verhalten. Eine Ingewahrsamnahme aus Gründen der Gefahrerforschung sei rechtlich nicht zulässig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers sei auch die anschließende Ingewahrsamnahme in Form der begleiteten Rückführung des Busses rechtswidrig gewesen. Erkenntnisse in Bezug auf den Beschwerdeführer selbst hätte gerade nicht vorgelegen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 4.9.2017 nicht abgeholfen. Der Beschwerdeführer hat zu der Nichtabhilfeentscheidung mit Schriftsatz vom 4.10.2017 Stellung genommen.

II.

1.) Die gem. §§, 19 Abs. 4 NSOG, 58 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig und auch in der Sache begründet.

Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers am 24.2.2017 nach dem Abschluss der gegen ihn gerichteten strafprozessualen Maßnahme ab 18:30 Uhr war rechtswidrig.

a.) Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers kann nicht auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 NSOG gestützt werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NSOG kann eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dieses unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat (lit. a.) oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern (lit. b).

Bei der Ingewahrsamnahme handelt es sich um eine die Freiheit der Person nicht nur beschränkende, sondern aufhebende Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG (BVerfG, Beschl. v. 15.5.2002 - 2 BvR 2292/00, BVerfGE 105, 239). Der Begriff der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat ist vor dem Hintergrund des hohen Ranges der Freiheit der Person auszulegen (OVG Lüneburg, Urteil vom 24. Februar 2014 – 11 LC 228/12). Zu den Belangen des Gemeinwohls, gegenüber denen die Freiheit des Einzelnen unter Umständen zurücktreten muss, gehört der Schutz der Allgemeinheit und Einzelner vor mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Straftaten. Der Begriff „unmittelbar bevorstehend“ ist gleichzusetzen mit „unmittelbar bevorstehende Gefahr“ oder „gegenwärtige Gefahr“ im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b NSOG. Dementsprechend sind besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts zu stellen (OLG Celle, Beschluss vom 03.07.2017 - 22 W 4/17; OVG Lüneburg a.a.O.). Daher müssen nachvollziehbare, bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der Schaden sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird (BVerwG, Urt. v. 26.2.1974 - I C 31.72; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 8.12.2011 - 5 A 1045/09).

Eine objektive Gefahr muss jedoch nicht bestehen, sondern es genügt vielmehr, dass bei objektiver Betrachtung im Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme (ex-ante-Sicht) eine Sachlage gegeben war, die die Annahme einer drohenden Gefahr rechtfertigte, auch wenn sich dies im Nachhinein nicht bestätigt (OLG Celle a.a.O.; OVG Lüneburg Nds. Rpfl. 2008, 409; BeckOK PolR Nds/Waechter, Nds. SOG § 18, Rn. 35).

Die Frage, ob nach den obigen Maßstäben in der konkreten Situation eine gegenwärtige Gefahr vorgelegen hat, unterliegt der vollen gerichtlichen Nachprüfung. Ein Beurteilungsspielraum kommt der Polizei insoweit nicht zu. Für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist erforderlich, dass sich die ex-ante-Prognose auch aus Sicht eines verständigen Dritten auf der Basis sämtlicher zum Zeitpunkt der Anordnung erkennbaren Umstände als fehlerfrei darstellt (OLG Celle a.a.O.).

Allein eine Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Ultra-Szene und dessen Einstufung als Fan der Kategorie „B“ durch einen szenekundigen Beamten genügt nicht, um eine den dargestellten Anforderungen genügende Gefahrenprognose zu erstellen. Vielmehr müssen weitere (Indiz-)Tatsachen hinzukommen, die die Annahme rechtfertigen, dass die gruppenzugehörige Person in einem bestimmten Gebiet eine Straftat begehen wird. Die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls kann dabei insbesondere von der fraglichen Gruppe, der zu ihr vorhandenen polizeilichen und sonstigen Erkenntnisse, der Einbindung des Betroffenen in diese Gruppe sowie seinem gruppenbezogenen Verhalten in der Vergangenheit abhängig sein (vgl. OVG Lüneburg, Urteil v. 26.4.2018 - 11 LC 288/16).

Steht „lediglich“ fest, dass eine Person (einfaches) Mitglied einer sogenannten Ultra-Gruppierung ist oder in einem polizeilichen Informationssystem geführt wird, so ist dies in der Regel für sich gesehen nicht ausreichend, um die erforderliche Gefahrenprognose zu begründen (OVG Lüneburg, a.a.O.; NVwZ-RR 2006, 613). Das Bestehen von Straftaten aus einer Gruppe heraus rechtfertigt allein nicht den Gewahrsam gegen jedes Gruppenmitglied. Anders ist dies nur zu beurteilen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für einen kollektiven Vorsatz gibt (OLG Celle a.a.O.; BeckOK PoIR Nds/Waechter Nds. SOG § 18 Rn. 36).

Anhaltspunkte für die Begehung einer zukünftigen Straftat können etwa die Ankündigung oder Aufforderung zu einer Straftat sein, sowie das Mitführen von Waffen, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Straftaten verwendet werden (OVG Lüneburg a.a.O.). Weitere Erkenntnisse, die bei der Gefahrenprognose zu berücksichtigen sind, können sich außerdem auch aus

gegen den Betroffenen gerichteten Ermittlungs- oder Strafverfahren ergeben, die im Zusammenhang mit solchen Straftaten geführt wurden, deren erneute Begehung befürchtet wird. Dabei können in die präventiv-polizeiliche Gefahrenprognose auch solche Vorfälle einbezogen werden, die zu keiner bußgeld- oder strafrechtlichen Ahndung geführt haben, sondern etwa nach §§ 153, 153 a StPO oder 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden (OVG Lüneburg, a.a.O.; Beschluss v. 14.9.2012 - 11 ME 254/12; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 18.5.2017 - 1 S 160/17). Gleiches gilt für gegen den Betroffenen gerichtete Ermittlungsverfahren, die zum Zeitpunkt der Prognoseentscheidung noch nicht abgeschlossen waren (OVG Lüneburg a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Maßstäbe vermag der Senat nicht mit dem erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad zu der Prognose zu gelangen, dass die Begehung von Straftaten durch den Beschwerdeführer unmittelbar bevorstand.

Allein der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer in einem Bus mit anderen Ultras, von denen einige als „Gewalttäter Sport“ geführt werden und in der Vergangenheit bereits auffällig gewesen sind, befand, vermag die Annahme, die Begehung von Straftaten durch den Beschwerdeführer stehe unmittelbar bevor, nicht zu rechtfertigen. Die auf dem Parkplatz Röhre begangenen Sachbeschädigungen lassen sich nicht dem Beschwerdeführer zuordnen. Auch seitens des Beteiligten zu 2. wird insoweit kein Zusammenhang hergestellt.

Inwieweit die vier sichergestellten Bekleidungsgegenstände zur Vermummung geeignet oder bestimmt sind, bedarf an dieser Stelle keiner Entscheidung. Eine Zuordnung dieser (nicht verbotenen) Gegenstände zu dem Beschwerdeführer ist nicht möglich. Derjenige, der ohne verbotene "passive Bewaffnung" zu einer Versammlung anreist, ist im Regelfall Nichtstörer und darf nicht wegen mit ihm zusammen reisender passiv bewaffneter Störer an der Weiterfahrt mit einem gemeinsam gemieteten Omnibus gehindert werden. Die Polizei vielmehr muss konkrete Anhaltspunkte für die Störereigenschaft haben. Ein allgemeiner Verdacht genügt nicht zu Eingriffsmaßnahmen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 08. November 1982 – 21 B 81 A.325).

Konkrete Erkenntnisse zur Person des Beschwerdeführers lagen gerade nicht vor. Der Beschwerdeführer ist trotz seiner von dem szenekundigen Beamten aus Bremen berichteten längeren Zugehörigkeit zur Ultra-Szene bisher nicht auffällig gewesen. Diesbezügliche Eintragungen finden sich in keinem polizeilichen Datenverarbeitungsprogramm. Gegen den Beschwerdeführer sind insbesondere keine Ermittlungsverfahren o.ä. wegen im Zusammenhang mit Fußballspielen begangenen Straftaten geführt worden.

b.) Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers kann auch nicht auf § 18 Abs. 1 Nr. 3 NSOG, wonach eine Ingewahrsamnahme erfolgen kann, wenn sie zur Durchsetzung einer Platzverweisung nach § 17 NSOG unerlässlich ist, gestützt werden.

Dabei kann dahinstehen, ob § 18 Abs. 1 Nr. 3 NSOG auch bei Aufenthaltsverboten nach § 17 Abs. 4 NSOG Anwendung findet, da hinsichtlich des Beschwerdeführers die Voraussetzungen für ein solches Aufenthaltsverbot nicht vorgelegen haben. Ein Aufenthaltsverbot kann ausgesprochen werden, wenn aufgrund von Tatsachen zu erwarten ist, dass eine bestimmte Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird (BeckOK PolR Nds/Waechter, Nds. SOG § 17, Rn. 104f.; HessVGH BeckRS 2017, 103690). Pauschale Verbote sind dagegen unzulässig (Hecker NVwZ 1999, 261). Es ist also eine doppelte Prognose erforderlich; einerseits für die drohenden Straftaten, andererseits für den Täter dieser Delikte (BeckOK PolR Nds/Waechter, Nds. SOG § 17, Rn. 104). Tatsachen sprechen für die Begehung von Straftaten, wenn auf gesicherter Tatsachengrundlage eine Prognose möglich ist, dass die Begehung einer Straftat im betroffenen örtlichen Bereich wahrscheinlich ist (VG Göttingen NVwZ-RR 1999, 169).

Auch wenn eine konkrete Gefahr nicht erforderlich und der geforderte Wahrscheinlichkeitsgrad also geringer ist als bei der konkreten Gefahr (BeckOK PolR Nds/Waechter, Nds. SOG § 17, Rn. 104; HessVGH a.a.O.), vermag der Senat auch unter Berücksichtigung dieses Maßstabes keine konkreten Tatsachen festzustellen, die die Annahme der bevorstehenden Begehung einer Straftat in

Bezug auf den Beschwerdeführer rechtfertigen würden. Diesbezügliche Erkenntnisse in Bezug auf den Beschwerdeführer lagen gerade nicht vor. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. II. 1. b.) Bezug genommen werden.

c.) Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers kann auch nicht (auch nicht für den Zeitraum zwischen der 18:30 Uhr und 19:30 Uhr) auf die polizeiliche Generalklausel des § 11 NSOG gestützt werden. Die Beteiligte zu 2. hat hierzu selbst ausgeführt, die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers nach Abschluss der gegen ihn gerichteten strafprozessualen Maßnahmen um 18:30 Uhr habe zunächst der Erstellung einer „*differenzierten Gefahrenprognose*“ gedient.

Eine Ingewahrsamnahme stellt - wie erwähnt - einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar. Ein Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel ist nicht möglich, wenn der zu regelnde Sachverhalt wie hier von einer vorrangig anzuwendenden Spezialbefugnis (Standardmaßnahme) erfasst wird (BeckOK PolR Nds/Weiner, Nds. SOG, Vor. § 11). Dass die Voraussetzungen der Standardmaßnahme des § 18 Abs. 1 NSOG nicht vorlagen, wurde oben dargestellt. Ein vorläufiger polizeilicher Gewahrsam, der dazu dient, erst noch eine polizeiliche Gefahrenprognose treffen zu wollen, ist grundsätzlich unzulässig (vgl. OLG München, NVwZ-RR 2008, 247).

2.) Die Entscheidung des Senats ist nach § 19 Abs. 4 S. 4 NSOG unanfechtbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 FamFG, 19 Abs. 4 S. NSOG. Bei der gegebenen Sachlage entspricht es der Billigkeit, der Beteiligten zu 2. die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf den §§ 36 Abs. 3, 61 GNotKG.

Schulte

Dr. Redant

Eggert